

Satzung für die Benutzung des Freischwimmbades der Stadt Aub – Stadtteil Baldersheim – (Landkreis Würzburg) vom 1. Juni 2004

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Aub folgende

Satzung:

**§ 1 - Gegenstand der Satzung;
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad in Aub, Stadtteil Baldersheim, als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 - Benutzungsrecht

1. Das städtische Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Satzung als für ihn verbindlich an.

2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

b) Betrunkene sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 - Benutzung des städtischen Freibades durch geschlossene Gruppen

Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen

dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 4 - Betriebszeiten

1. Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des städtischen Freibades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibades bei kalter Witterung vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

2. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und die Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Freibad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

3. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Freibad vorübergehend aussetzen.

§ 5 - Bekleidung, Körperreinigung

1. Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen bzw. an den Brausen gründlich zu reinigen.

2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 - Verhalten im Freibad

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

3. Im Interesse der Besucher ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
- b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken;
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Zigarettenkippen;
- d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen;
- e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
- f) Rauchen im Beckenbereich;
- g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
- h) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen;
- i) Benutzung von Schwimmflossen und Tauchgeräten;
- j) Mitführen von Glasflaschen im Beckenbereich und in den Duschräumen;
- k) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder mit anderen Unfug zu treiben;
- l) vom Seitenrand des Schwimmbeckens in das Becken zu springen.

4. Es ist lediglich erlaubt, von den Stirnseiten des Beckenrandes in das Schwimmbecken zu springen, es sei denn, der Badebetrieb erfordert ein Verbot.

§ 7 - Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Personen, die im städtischen Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

3. Das jeweils aufsichtsführende Badepersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 - Haftung

1. Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Aub zu beachten hat.
2. Die Stadt Aub haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 - In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung für die Benutzung des Freischwimmbades der Stadt Aub – Stadtteil Baldersheim – vom 17. März 1983 außer Kraft.

Aub, den 1. Juni 2004

Stadt Aub

Robert Melber, 1. Bürgermeister